

Amtliches Stadtblatt Ribnitz-Damgarten

Amtliche Mitteilungen und Informationen der Stadt Ribnitz-Damgarten

28. Jahrgang

Montag, 2. Mai 2022

Nummer 5

Aus dem Inhalt:

- ◆ Haushaltssatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2022
- ◆ Satzung über die Erhebung von Gebühren in den öffentlichen Häfen Ribnitz und Damgarten der Stadt Ribnitz-Damgarten (Hafengebührensatzung)
- ◆ Inkrafttreten der Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, "Gewerbegebiet Ost", An der Mühle
- ◆ Aufstellungsbeschluss über die III. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenbergr I“, OT Klockenhagen
- ◆ Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet "Hafen Damgarten"
- ◆ Aufstellungsbeschluss über die I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB
- ◆ Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe V“, im Verfahren nach § 13 b BauGB
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 107 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Rostocker Landweg 6“, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (erneute öffentliche Auslegung)
- ◆ Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung nördlich des Ahornweges“, OT Klockenhagen
- ◆ Aufstellungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Mehrfamilienhaus Ulmenallee 10 – 12“, im Verfahren nach § 13 a BauGB

- ◆ Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung, u. a.
 - Nachwahl eines Mitglieds des Umlegungsausschusses
 - Veräußerung von Liegenschaften
- ◆ Hinweis auf die Auslegung des Spendenberichtes

Information des DRK-Blutspendedienstes Blutspendetermine in Ribnitz-Damgarten

10. Mai 2022, 13:00 - 19:00 Uhr

14. Juni 2022, 13:00 - 19:00 Uhr

Begegnungszentrum, G.-A.-Demmler-Str. 6
(aufgrund der Corona-Pandemie mit Terminreservierung)

Alle Gesunden im Alter von 18 - 68 Jahren (Erstspender bis 60 Jahre) werden gebeten, sich an den Blutspendeaktionen zu beteiligen. Bitte Termin reservieren. Weitere Informationen unter der kostenlosen Hotline 0800 1194911 oder unter www.drk.de

Der Bürgerbeauftragte kommt nach Ribnitz-Damgarten Anmeldungen für den Sprechtag sind jetzt möglich

Der Bürgerbeauftragte des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Matthias Crone, wird am

24. Mai 2022

seinen nächsten Sprechtag in Ribnitz-Damgarten durchführen. Er wird sich vor Ort den Fragen der Bürger stellen und Anregungen, Bitten und Beschwerden entgegen nehmen. Um Wartezeiten zu vermeiden, bittet er um telefonische Anmeldung über sein Büro in Schwerin, Telefon 0385 5252709. Der Sprechtag findet im Rathaus Ribnitz, Am Markt 1, statt.

HAUSHALTSSATZUNG

der Stadt Ribnitz-Damgarten für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 6. April 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

| | |
|---|--------------|
| a) einen Gesamtbetrag der Erträge von | 33.150.400 € |
| einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 33.150.400 € |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | 0 € |

2. im Finanzhaushalt auf

| | |
|---|---------------|
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 26.613.400 € |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen von | 29.432.500 € |
| die Tilgung von Investitionskrediten auf | 717.900 € |
| einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | - 3.537.000 € |
| b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 42.782.300 € |
| einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 41.786.400 € |
| einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | + 995.900 € |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden 2022 nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.600.000 €
(§ 53 Abs. 3 KV M-V – genehmigungsfrei, wenn dieser 10 % der lfd. Einzahlungen nicht übersteigt)

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf

340 v. H.

- b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 380 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 340 v. H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 129,8228 Vollzeitäquivalente.

Nachrichtliche Angaben:

1. Das Ergebnis zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren voraussichtlich + 6.320.000 €
2. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen beträgt unter Berücksichtigung von Vorträgen aus Vorjahren zum 31.12. des Haushaltsjahres voraussichtlich + 5.980.300 €
3. Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des lfd. Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 106.495.000 €

Ribnitz-Damgarten, den 11. April 2022

Thomas Huth
Bürgermeister

Der Haushaltsplan 2022 mit seinen Anlagen liegt vom 4. Mai 2022 bis 4. Juni 2022 im Rathaus, Zimmer 211, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, zur Einsichtnahme aus.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Huth
Bürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren in den öffentlichen Häfen Ribnitz und Damgarten der Stadt Ribnitz-Damgarten (Hafengebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten am 6. April 2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Bestimmungen gelten für das Gebiet der öffentlichen Häfen Ribnitz und Damgarten der Stadt Ribnitz-Damgarten. Für die Benutzung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Das gebührenpflichtige Hafengebiet umfasst die Land- und Wasserflächen (Anlage 1), deren Grenzen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 der Hafenverordnung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 335), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017 (GVOBl. M-V 2018 S. 2) von der Hafenbehörde zu kennzeichnen und bekannt zu machen sind.

§ 2 Arten der Gebühren

Für die Benutzung der Stadthäfen Ribnitz und Damgarten werden folgende Gebühren nach dieser Satzung erhoben:

- Liegegebühr (§ 7)

§ 3 Berechnungsgrundlagen

- (1) Bei der Bemessung der Gebühren nach Schiffslänge wird die Länge über alles (LÜA) in Metern zugrunde gelegt. Bei Mehrumpfbooten erhöht sich die Gebühr um das 1,5-fache.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühren nach der Grundfläche wird das Ergebnis aus der Länge (aufgerundet auf volle Meter) multipliziert mit der größten Breite (aufgerundet auf halbe Meter) zugrunde gelegt.
- (3) Werden Gebühren nach Zeitabschnitten erhoben, so ist für jeden angefangenen Zeitabschnitt die volle Gebühr zu entrichten.

§ 4 Gebührenerhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühren entsteht mit der Benutzung des Hafens und seiner Einrichtungen.
- (2) Die Gebühren werden mit ihrer Entstehung bzw. mit Zugang des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren sind an die Stadt Ribnitz-Damgarten zu zahlen. Die Stadt Ribnitz-Damgarten kann bei Gastliegern Dritte mit der Einziehung der Gebühren beauftragen.
- (4) Für Gebühren, die auf Fahrzeuge, Geräte und sonstige Schwimmkörper entfallen, sind die Eigentümer und Benutzer zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (5) Die Gebühren werden durch einen Gebührenbescheid oder öffentlich-rechtlichen Vertrag durch die Stadt Ribnitz-Damgarten zuzüglich der Verwaltungsgebühr erhoben und werden mit Zugang des Bescheides fällig.
- (6) Bei Gastliegern im Sportbootverkehr erfolgt die Erhebung der Entgelte an Bord gegen Quittung.
- (7) Die festgelegten Entgelte sind Nettobeträge. Soweit diese umsatzsteuerpflichtig sind, wird die Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung hinzugerechnet.

§ 5

Mitteilungspflichten

- (1) Die Fahrzeugführer haben die zur Gebührenberechnung erforderlichen Daten ihrer Fahrzeuge unverzüglich nach ihrer Ankunft im Hafen dem Hafenmeister anzugeben und auf Verlangen die Schiffspapiere vorzulegen. Werden keine gültigen Papiere vorgelegt, werden die für die Berechnung der Gebühren notwendigen Daten auf Kosten des Zahlungspflichtigen geschätzt.
- (2) Für die Häfen Ribnitz und Damgarten, außer Wasserwanderrastplatz, können Saisonpauschalen beantragt werden. Wird die Zahlung von Pauschalgebühren beantragt, so ist die Anmeldung beim Ordnungsamt der Stadt Ribnitz-Damgarten wie folgt vorzunehmen:
 - a) für die Sommersaison bis zum 15. März
 - b) für die Wintersaison bis zum 15. OktoberDie Pauschale gilt für das Fahrzeug, für das der Antrag gestellt wurde.
- (3) Die Mitteilungspflichtigen können sich durch Beauftragte vertreten lassen. Sie bleiben jedoch für die vollständige und richtige Mitteilung verantwortlich.

§ 6

Allgemeine Gebührenbefreiungen

Von der Zahlung der Liegegebühren sind befreit:

1. Fahrzeuge der Bundeswehr
2. Dienstfahrzeuge, die für hoheitliche Aufgaben oder Forschungsaufgaben des Bundes, der Länder oder der Stadt Ribnitz-Damgarten eingesetzt werden
3. Dienstfahrzeuge und Boote der Wasserschutzpolizei, der Gewässeraufsicht, des Wasserrettungsdienstes und der Feuerwehr
4. Wasserfahrzeuge, die auf Einladung der Stadt Ribnitz-Damgarten in den Häfen liegen
5. Schiffe und Geräte, die die Häfen als Nothafen anlaufen, so lange die Notlage anhält.

§ 7

Liegegebühr

- (1) Für Wasserfahrzeuge, die einen Liegeplatz an den Kai- und Steganlagen in Anspruch nehmen, ist eine Liegegebühr zu zahlen.
- (2) Die Liegegebühr beträgt
 - a) bei vorübergehender Nutzung für je angefangene 24 Stunden

| | |
|--|---------------------|
| - Wasserfahrzeuge (gewerbliche Nutzung) | 1,00 Euro pro Meter |
| - Fahrgastschiffahrt (auch bei einmaligem täglichem Anlegen im Hafen) | 0,39 Euro pro Meter |
| - Wasserfahrzeuge (private Nutzung [Sportboote]) | 1,00 Euro pro Meter |
 - b) bei Nutzung durch Dauerlieger je angefangenen m² Grundfläche für die Sommersaison vom 1. April bis 31. Oktober

| | |
|--|------------|
| - Wasserfahrzeuge (gewerbliche Nutzung) | 11,00 Euro |
| - Wasserfahrzeuge (private Nutzung [Sportboote]) | 25,00 Euro |
 - c) bei Nutzung durch Dauerlieger für die Wintersaison 1. November bis 31. März ermäßigen sich die Gebühren auf die Hälfte

§ 8

Ermäßigungen der Liegegebühr

- (1) Wasserfahrzeuge (privat), die nur bis zu 8 Stunden einen Liegeplatz in Anspruch nehmen und nicht zum Übernachten festmachen, sind von der Liegegebühr befreit.
- (2) Für Wasserfahrzeuge, die an einer öffentlich ausgeschriebenen Veranstaltung teilnehmen, wird für einen festgelegten Zeitraum keine Liegegebühr erhoben.
- (3) Wasserfahrzeuge mit historischem Charakter, die zu einer optischen Aufwertung des Hafenflairs beitragen, können auf Antrag eine Ermäßigung der Liegegebühr erhalten. Die Höhe der Ermäßigung wird durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 9

Kostenerstattung für Strom- und Wasserentnahmen

Unabhängig von den Liegegebühren werden für die Strom- und Wasserentnahme Kosten erhoben.

1. Für die Gastlieger erfolgt der Anschluss über Münzautomaten.
2. Für Dauerlieger (privat) wird die Stromabnahme gesondert geregelt. Die Wasserentnahme erfolgt gemäß Nummer 1.
3. Für Fahrgastschiffe und Wasserfahrzeuge, die gewerblich genutzt werden, wird der Verbrauch über vorhandene Zähler abgerechnet.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 5 (1) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung und können mit Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Übergangsregelung

Soweit Gebühren für Zeiträume nach Inkrafttreten dieser Satzung bereits gezahlt wurden, werden diese auf die Gebühren nach dieser Satzung angerechnet.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. April 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hafengebührensatzung der Stadt Ribnitz-Damgarten für die Stadthäfen Ribnitz und Damgarten vom 14. Mai 2009 außer Kraft.

Ribnitz-Damgarten, 8. April 2022

Huth
Bürgermeister

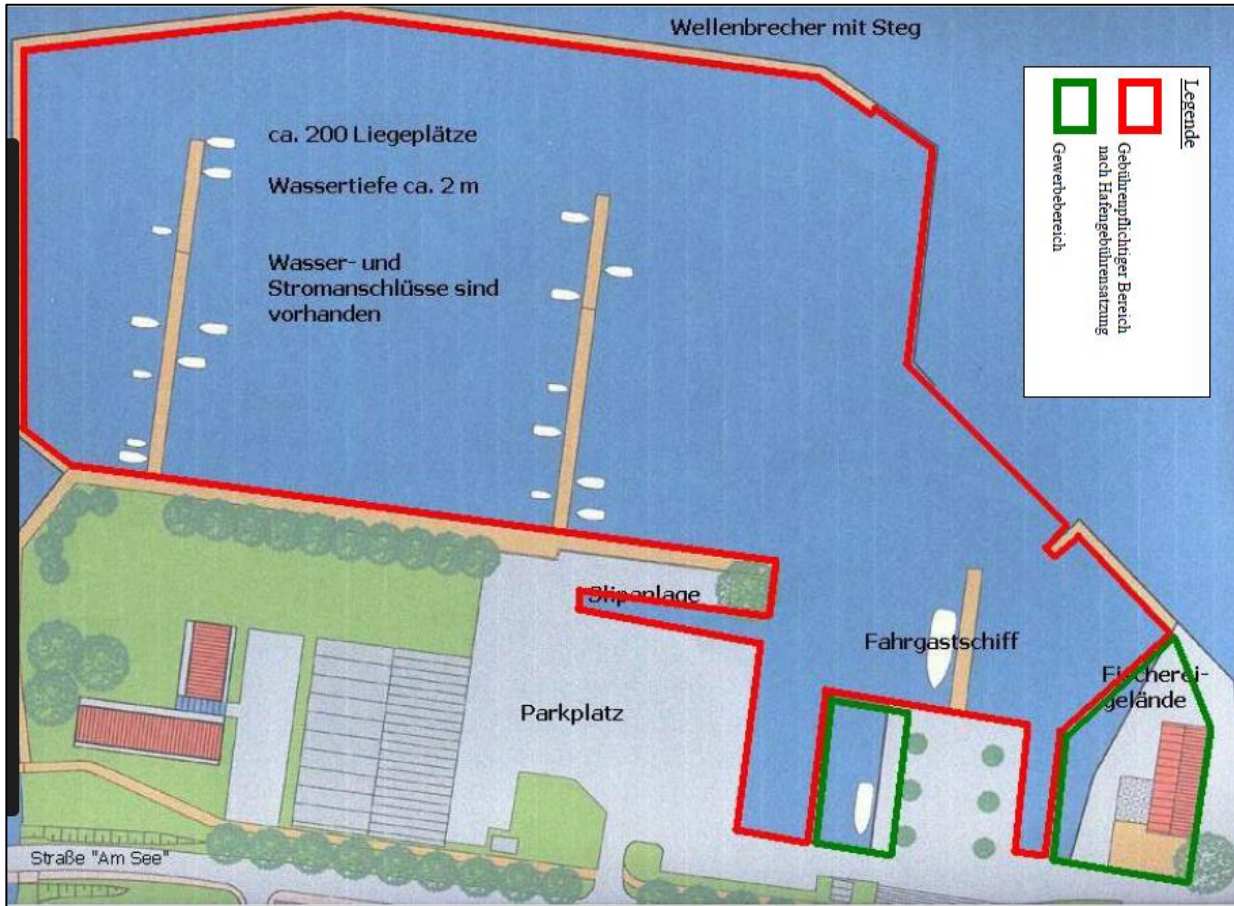
Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

gez. Huth
Bürgermeister

Anlage 1

Grenzen des gebührenpflichtigen Bereichs im Hafen Ribnitz



Grenzen des gebührenpflichtigen Teils im Hafen Damgarten



Inkrafttreten der Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 6. April 2022 in öffentlicher Sitzung die Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle, wird wie folgt begrenzt:

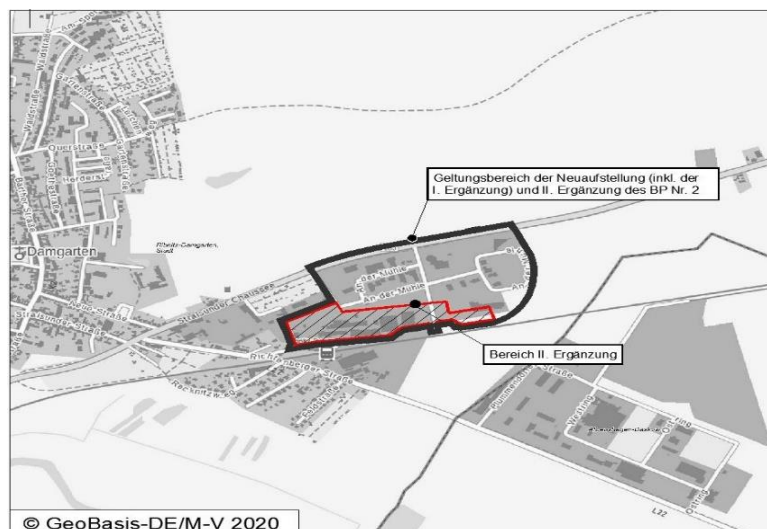
- im Norden durch die Straße „Stralsunder Chaussee“ und das Grundstück der Straßenmeisterei Ribnitz-Damgarten (Stralsunder Chaussee 33)
- im Osten durch ehemalige Bahnanlagen mit Übergang zu landwirtschaftlichen Nutzflächen
- im Süden durch Bahnanlagen der Deutschen Bahn, dem Bahnhof Ribnitz-Damgarten Ost und Straßenflächen der „Richtenberger Straße“
- im Westen durch das Grundstück „Richtenberger Straße 25“, die östliche Grenze des Bebauungsplangebietes Nr. 41, „Wohnbebauung Richtenberger Straße“, das Grundstück der Straßenmeisterei Ribnitz-Damgarten (Stralsunder Chaussee 33) und die Kleingartenanlage des Vereins „Morgenrot“ Damgarten e. V.

Der Beschluss der Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle, wird hiermit bekannt gemacht. Die Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle, tritt mit Ablauf des 2. Mai 2022 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann die Neuaufstellung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Ost“, An der Mühle, einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden Mo., Mi.: 13.00-16.00 Uhr, Di.: 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, Do.: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und Fr.: 9.00-12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB wird dieser Bebauungsplan mit Begründung zeitnah über ein zentrales Internetportal des Landes zur Einsicht bereitgestellt (<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>).

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Ribnitz-Damgarten, 2. Mai 2022
Thomas Huth, Bürgermeister

III. Änderung und II. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 6. April 2022 beschlossen, für den mit Ablauf des 9. Juni 2006 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Gewerbegebiet Tannenberg I“, OT Klockenhagen, gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB eine III. Änderung und II. Ergänzung aufzustellen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 104/35, 104/40 tlw. und 104/45 tlw. der Flur 2 Gemarkung Klockenhagen als Ergänzungsbereich und die Flurstücke 104/17 und 104/18 der Flur 2 Gemarkung Klockenhagen als Änderungsbereich.

Der Geltungsbereich der Satzung wird wie folgt umgrenzt:

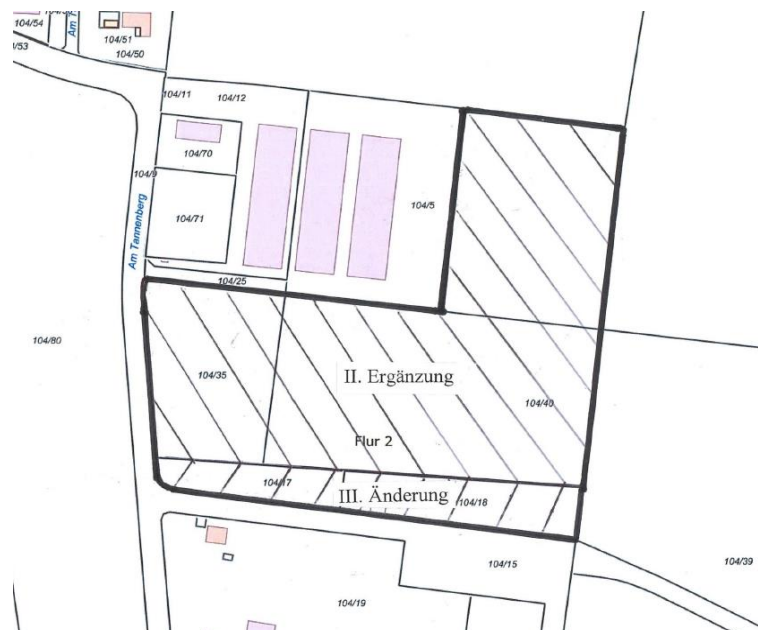
- im Norden durch die ehemaligen „DELFA“ Hallen und landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden und Westen durch die Straße „Am Tannenberg“

Ziele der Änderung:

- Ausweisung von Gewerbeflächen
- Sicherstellung der Erschließung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist in Form einer dreiwöchigen öffentlichen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen durchzuführen. Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



Ribnitz-Damgarten, 2. Mai 2022
Thomas Huth, Bürgermeister

Inkrafttreten der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Hafen Damgarten“

Die Stadtvertretung der Stadt Ribnitz-Damgarten hat am 6. April 2022 in öffentlicher Sitzung die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Hafen Damgarten“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Hafen Damgarten“, wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch die Schillstraße und den Parkplatz am Hafen Damgarten,
- im Osten durch die Schillstraße,
- im Süden durch Gehölz- und Schilfflächen und
- im Westen durch das Grundstück Schillstraße 33 c (Ribnitzer SV, Abt. Rudern)

Der Beschluss der I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Hafen Damgarten“, wird hiermit bekannt gemacht. Die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Hafen Damgarten“, tritt mit Ablauf des 2. Mai 2022 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB). Jedermann kann die I. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 der Stadt Ribnitz-Damgarten, Sondergebiet „Hafen Damgarten“, einschließlich der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden Mo., Mi.: 13.00-16.00 Uhr, Di.: 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, Do.: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und Fr.: 9.00-12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB wird dieser Bebauungsplan mit Begründung zeitnah über ein zentrales Internetportal des Landes zur Einsicht bereitgestellt (<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Ribnitz-Damgarten, 2. Mai 2022
Thomas Huth, Bürgermeister

I. Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 6. April 2022 beschlossen, den mit Ablauf des 20. Dezember 2021 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 101 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“, um nachfolgenden Teilbereich, begrenzt

- im Norden durch die „Richtenberger Straße“,
- im Osten und Süden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen,
- im Westen durch den Geltungsbereich des in Kraft getretenen Bebauungsplanes Nr. 101 „Wohnbebauung östlich der Feldstraße“,

gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ergänzen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 705 tlw., 706 tlw., 707/31 tlw., 708/1 tlw. und 709 tlw. der Flur 1 Gemarkung Damgarten. Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a i. V. m. § 13 b BauGB durchgeführt.

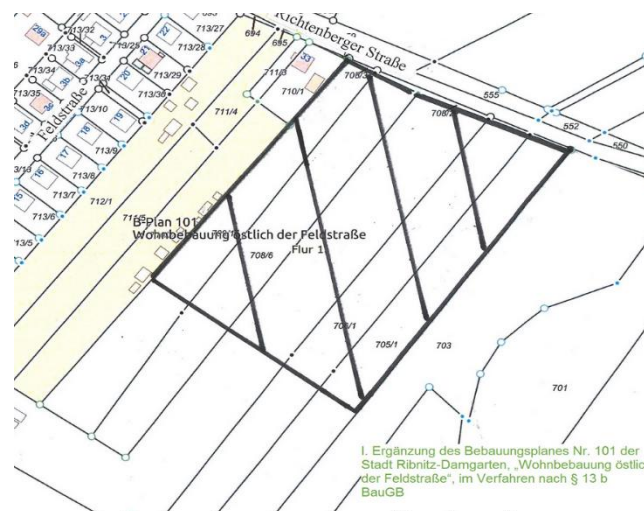
Ziele der Änderung:

- Ausweisung von Wohnbauflächen
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung
- Sicherstellung der Erschließung

Gemäß § 13 b BauGB können Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB einbezogen werden. Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird im Rahmen einer dreiwöchigen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen durchgeführt. Gemäß § 4 Abs. 1 i. V. m. § 4 a Abs. 2 BauGB sind parallel zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich die Planung berühren kann, zu beteiligen.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



Ribnitz-Damgarten, 2. Mai 2022
Thomas Huth, Bürgermeister

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe V“, im Verfahren nach § 13 b BauGB

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat am 6. April 2022 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe V“, im Verfahren nach § 13 b BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe V“, im Verfahren nach § 13 b BauGB wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das Bebauungsplangebiet Nr. 64, „Sandhufe II“, mit der Bebauung der „C.-Peters-Straße“ sowie durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Osten durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch Grünflächen und den alten „Kuhlrader Landweg“
- im Westen durch das Bebauungsplangebiet Nr. 88, „Sandhufe IV“, mit der Bebauung der „Karl-Meyer-Straße“ sowie der „Käthe-Miethe-Straße“

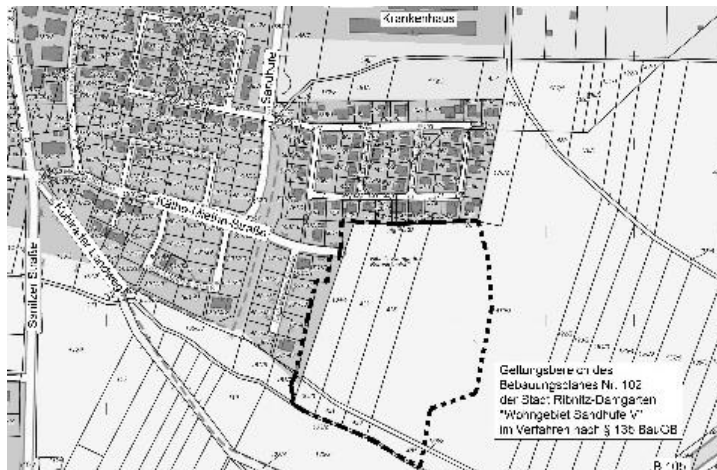
Der Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe V“, wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13 b i. V. m. § 13 a BauGB aufgestellt. Von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe V“, im Verfahren nach § 13 b BauGB wird hiermit bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe V“, im Verfahren nach § 13 b BauGB tritt mit Ablauf des 2. Mai 2022 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 102 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohngebiet Sandhufe V“, im Verfahren nach § 13 b BauGB mit der Begründung ab diesem Tag in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Zimmer 207 während der Dienststunden Mo., Mi.: 13.00-16.00 Uhr, Di.: 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, Do.: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und Fr.: 9.00-12.00 Uhr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB wird dieser Bebauungsplan mit Begründung zeitnah über ein zentrales Internetportal des Landes zur Einsicht bereitgestellt (<https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>).

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, kann dies nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften. Unbeachtlich werden eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ribnitz-Damgarten unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Ribnitz-Damgarten, 2. Mai 2022
Thomas Huth, Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 107 der Stadt Ribnitz-Damgarten „Wohnbebauung Rostocker Landweg 6“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: öffentliche Auslegung des Entwurfes nach § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 4 a Abs. 3 BauGB (erneute öffentliche Auslegung)

Der überarbeitete Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 107 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung Rostocker Landweg 6“, im Verfahren nach § 13 a BauGB, begrenzt:

- im Norden durch die Grundstücke „Margaretenstraße 2, 2 a, 4, 6, 8 und 10“
- im Osten durch die Straßen „Rostocker Landweg“ und „Margaretenstraße“
- im Süden durch das Grundstück „Rostocker Landweg 8“
- im Westen durch die Werkstätten des CJD

und der Entwurf der Begründung liegen vom 10. Mai 2022 bis zum 31. Mai 2022 in der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, Rathausfoyer bzw. Eingangshalle, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|----------------------------|--------------------------------|
| Montag, Dienstag, Mittwoch | 7.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr |
| Donnerstag | 7.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr |
| Freitag | 7.00-12.00 Uhr |

Bestandteil der Unterlagen sind weiterhin eine schalltechnische Untersuchung sowie eine Artenschutzuntersuchung.

Einsichtnahme in DIN-Normen

Die der Planung zugrunde liegenden DIN-Vorschriften können bei der Stadtverwaltung Ribnitz-Damgarten, Am Markt 1, im Sachgebiet „Planen und Bauen“ während der Dienststunden Mo., Mi.: 13.00-16.00 Uhr, Di.: 9.00-12.00 und 13.00-16.00 Uhr, Do.: 9.00-12.00 und 13.00-18.00 Uhr und Fr.: 9.00-12.00 Uhr eingesehen werden.

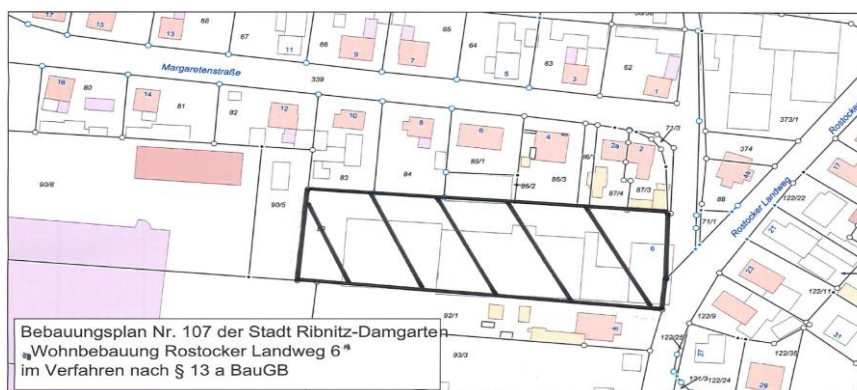
Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme gemäß § 4 a Abs. 3 BauGB verkürzt wurden. Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu dem Planentwurf und dem Entwurf der Begründung schriftlich abgegeben oder während der Dienstzeit zur Niederschrift vorgetragen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung des Bebauungsplanes Nr. 107 der Stadt Ribnitz-Damgarten unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Datenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Sofern Stellungnahmen ohne Absenderangaben abgegeben werden, kann keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung erfolgen.

Hinweis zur Bereitstellung von Informationen im Internet

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt gemäß § 4 a Abs. 4 BauGB. Die Unterlagen sind einsehbar auf der Internetseite von „B-Plan-Services“ unter www.b-plan-services.de/b-server/karte sowie im Bau- und Planungsportal M-V unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene>.



Ribnitz-Damgarten, 2. Mai 2022
Thomas Huth, Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 110 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohnbebauung nördlich des Ahornweges“, OT Klockenhagen, im Verfahren nach § 13 b BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 6. April 2022 beschlossen, für das Flurstück 75/58 der Flur 1 Gemarkung Klockenhagen einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 b BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Osten durch die vorhandene Bebauung „Am Katenfeld“
- im Süden durch die vorhandene Bebauung „Ahornweg 8“
- im Westen durch die vorhandene Bebauung „Ecke Wiencke 9“

Es werden folgende Planungsziele angestrebt:

- Entwicklung eines Allgemeinen Wohngebietes
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bebauung mit Einzelhäusern
- Sicherung der Erschließung
- Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung unter Berücksichtigung einer geordneten und nachhaltigen städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Gemäß § 13 b BauGB können Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren nach § 13 a BauGB einbezogen werden. Gem. § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wird im Rahmen einer dreiwöchigen Auslegung der Vorentwurfsunterlagen durchgeführt.

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



Ribnitz-Damgarten, 2. Mai 2022
Thomas Huth, Bürgermeister

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Ribnitz-Damgarten, „Wohn- und Geschäftshaus Ulmenallee 10 - 12“, im Verfahren nach § 13 a BauGB

hier: Aufstellungsbeschluss

Die Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten hat in ihrer Sitzung am 6. April 2022 beschlossen, auf Antrag des Vorhabenträgers - Recknitz Vermögen GmbH & Co KG, Bahnhofstraße 42, 183299 Laage - für die Flurstücke 368/7 und 380/68 der Flur 17 der Gemarkung Ribnitz einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach den Regelungen des § 13 a BauGB aufzustellen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden und Westen durch eine Zuwegung zum „Stadtkulturhaus“/„ASB-Küche“ – Grundstücke „Am Bleicherberg 1/1 a“
- im Osten durch die „Ulmenallee“ und die Grundstücke „Ulmenallee 2, 4, 6 und 8“
- im Süden durch den Bahnhofsvorplatz und Flächen des ehem. Güterbahnhofs

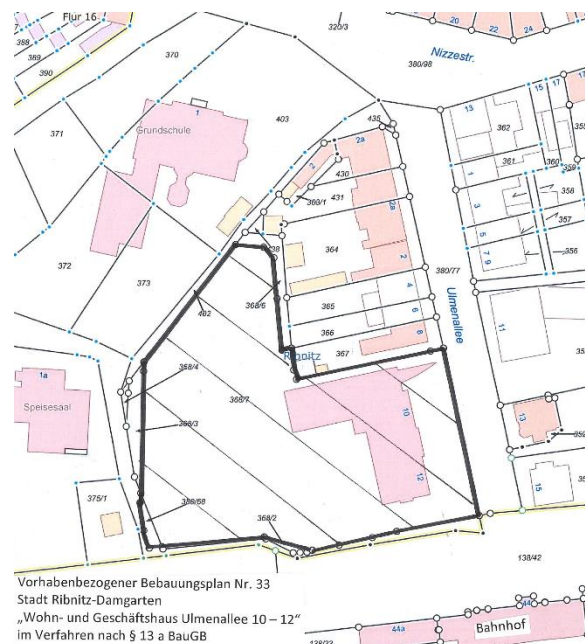
Es werden folgende Planziele angestrebt:

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines mehrgeschossigen Wohnhauses - ggf. mit gewerblichen Einheiten bzw. medizinischen Dienstleistungen im Erdgeschoss - sowie Neubau eines mehrgeschossigen Parkhauses
- Sicherstellung der Erschließung
- Bebauung unter Berücksichtigung einer geordneten städtebaulichen und gestalterischen Entwicklung

Gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Nach § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Weiterhin wird nach § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen; § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt Ribnitz-Damgarten ist vor dem Satzungsbeschluss ein Durchführungsvertrag abzuschließen (§ 12 Abs. 1 BauGB).

Der Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).



Ribnitz-Damgarten, 2. Mai 2022
Thomas Huth, Bürgermeister

Weitere Beschlüsse der Stadtvertretung Ribnitz-Damgarten

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 6. April 2022

- Frau Ivonne Nickel in der Funktion als „stellvertretendes Fachmitglied mit der Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst“ in den Umlegungsausschuss gewählt.
- beschlossen, anstelle des Bürgermeisters der Stadt Ribnitz-Damgarten im Verhinderungsfall Frau Dörte Hansen, Sachgebietsleitung Informations- und Kommunikationstechnik, als Bedienstete aus dem fachlich zuständigen Amt mit der Vertretung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes eGo-MV zu betrauen.
- unter Aufhebung von Positionen aus den Beschlüssen RDG/BV/AL-21/337 vom 18. August 2021, RDG/BV/AL-20/105/01 vom 3. Februar 2021 und RDG/BV/AL-20/194 vom 9. Dezember 2020 beschlossen, folgende Liegenschaften zu veräußern:

Ribnitz, Gewerbegebiet West I

1. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Flurstück 407/3, 499 m², GB 8701 und Flurstück 413/3, 475 m², GB 8701 sowie Trennstücke aus den Flurstücken 21/13, ca. 1.036 m², GB 8701, 22/4, ca. 350 m², GB 7832, 403, ca. 717 m², GB 8701, 400, ca. 498 m², GB 8701 und 398, ca. 637 m², GB 8701, insgesamt ca. 4.212 m²

Zweck: Errichtung von zwei Lagerhallen

2. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 9, Trennstück aus den Flurstücken 21/13, 403, 400, 413/1 und 398 sowie das Flurstück 407/11, GB 8701, insgesamt ca. 1.782 m²

Zweck: Errichtung einer Betriebsstätte

Ribnitz, Gewerbegebiet West II

3. Objekt: Gemarkung Ribnitz, Flur 8, Flurstück 203/11, 6.885 m² und 202/11, 542 m², GB 5536, insgesamt 7.427 m²

Zweck: Errichtung einer Betriebsstätte (Überdachung für Lagerflächen und Außenlagerflächen)

- beschlossen, folgende weitere Liegenschaften zu veräußern:

Damgarten, Lerchenweg

4. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1440/62, 182 m² und Flurstück 1440/77, 151 m², GB 7935, gesamt 333 m²

Zweck: Veräußerung eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes

Damgarten, Ernst-Garduhn-Straße

5. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1654, 667 m², GB 8078

Zweck: Veräußerung eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes

Damgarten, Dr.-Karl-Anklam-Straße

6. Objekt: Gemarkung Damgarten, Flur 1, Flurstück 1615/2, 1.059 m², GB 8305

Zweck: Veräußerung eines mit einem Erbbaurecht belasteten Grundstückes

Einer Vorwegbeileihung aller Grundstücke vor Eigentumsübergang zum Zwecke der Finanzierung ihrer Bebauung wurde zugestimmt.

Ribnitz-Damgarten, 2. Mai 2022
Thomas Huth, Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Ribnitz-Damgarten

In der Zeit vom 15. Mai 2022 bis 15. Juni 2022 wird im Rathaus, Zimmer 212, Am Markt 1, 18311 Ribnitz-Damgarten, der Spendenbericht des Jahres 2021 ausgelegt. Der Bericht kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Ribnitz-Damgarten, 2. Mai 2022
Thomas Huth, Bürgermeister